

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen „Best of Green & Common Good“ (ISIN: DE000A3E3YJ2)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

- Die Abkürzung „AABen“ für „Allgemeine Anlagebedingungen“ lautet künftig „AAB“.
- In § 3 Nr. 12- 16 werden sämtliche ESG-Anlagegrenzen des Sonstigen Sondervermögens neu dargestellt, einschließlich der Anforderungen der ESMA-Namensrichtlinie, die sich aufgrund der Verwendung von ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Fondsnamen ergeben.
- Gemäß § 3 Nr. 12 dürfen keine Vermögensgegenstände keine Vermögensgegenstände erworben werden, deren Emittenten oder Basiswerte gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.
- Gemäß § 3 Nr. 13 müssen mindestens 80% des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden.
- In § 3 Nr. 14 werden die geltenden ESG-bezogenen Ausschlusskriterien aufgeführt.
- Gemäß § 3 Nr. 15 müssen mindestens 50 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände, die als nachhaltige Investition klassifizieren, investiert werden.
- In § 3 Nr. 16 werden die Kriterien zur Sicherstellung der guten Führung bei Unternehmen, von denen Vermögensgegenstände erworben werden, dargestellt.
- In § 6 Nr. 3 wird der Verweis auf die Allgemeinen Anlagebedingungen angepasst.
- In § 8 werden Streichungen („jährliche“, „jährlicher“, „je Anteilklasse“ und „für jede Anteilklasse“) vorgenommen. Ferner wird aus Inventarwerten künftig Nettoinventarwerten, ohne dass sich dadurch Änderungen an Vergütungshöhe oder Berechnungsmethodik ergeben.
- Die wesentlichen Anlegerinformationen in § 8 Nr. 5 b) werden nunmehr durch das Basisinformationsblatt (PRIIPS) ersetzt.
- Die Belastung von Transaktionskosten wird zukünftig statt wie bisher in § 8 Nr. 6 in § 8 Nr. 5 n) geregelt. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
- Der bisherige § 8 Nr. 5 n) wird ersetzt durch den § 8 Nr. 5 o), nach welchem zukünftig nur noch Steuern dem Sondervermögen belastet werden dürfen, die im Zusammenhang mit den in § 8 Nr. 5 a) bis n) geregelten Aufwendungen anfallen.
- In der nunmehr freigeordneten § 8 Nr. 6 wird die bisherige Darstellung der möglichen performanceabhängigen Vergütung dargestellt.
- In § 8 Nr. 6 b) wird klarstellend ergänzt, dass die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode erfolgt. Ferner werden die Ausführungen zur ersten Abrechnungsperiode gestrichen.
- In § 8 Nr. 6 c) wird der Link zur Website des BVI präzisiert.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 21.05.2025 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 20.05.2025
Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **Best of Green & Common Good**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonstige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
5. Anteile an Investmentvermögen gemäß des § 8 der AAB,
6. Derivate gemäß § 9 der AAB, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB beachten zu müssen,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB,
8. unverbrieft Darlehensforderungen.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

1. Edelmetalle,

2. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die von Staaten oder Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert worden sind, nicht investieren.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 75 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 investieren.
2. Die Gesellschaft darf vollständig in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 investieren.
3. Die Gesellschaft darf vollständig in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 3 investieren.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 investieren.
5. Die Gesellschaft darf vollständig in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf vollständig in Anteilen an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 investieren. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Investmentanteile nach § 196 KAGB, sofern die dort genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren,
 - Derivate,
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
 - Anteile an Investmentvermögen gemäß § 219 Absatz 1 Nr. 2 KAGB, sofern die in § 219 Absatz 1 Nr. 2 a) KAGB genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren und mit der Maßgabe, dass die in § 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB genannten Investmentvermögen ihre Mittel nach den Anlagebedingungen nicht in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen (diese Grenzen gelten nicht für Anteile an anderen inländischen, EU- oder ausländischen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder für Anteile an Spezial-AIF, die die Anforderungen des § 219 Absatz 3 KAGB erfüllen).
7. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Anteilen an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen.

7.1 Arten und Anlagestrategien der Sonstigen Investmentvermögen

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens nur solche Anteile an Investmentvermögen erwerben, die

- a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Absatz 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,

b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen in:

- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Bankguthaben,
- Derivate, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Absatz 1 KAGB zu beachten sind,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Absatz 1 KAGB zu beachten sind,
- Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 196, 218 und 220 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
- Edelmetalle,
- unverbriefte Darlehensforderungen.

7.2 Anlagegrenzen für Sonstige Investmentvermögen

- a) Die Gesellschaft kann Sonstige Investmentvermögen auswählen, denen gestattet ist,
- bis zu 30 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen Investmentvermögen anzulegen, die nach ihren Anlagebedingungen oder Satzungen in Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 Nr. 7.1 investieren, für die in den jeweiligen Anlagebedingungen oder Satzungen der Sonstigen Investmentvermögen Anlagegrenzen entsprechend §§ 220 ff. KAGB enthalten sind; § 196 Absatz 1 Satz 3 KAGB gilt entsprechend,
 - für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 % des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.
- b) Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
- c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstigen Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen und nicht in Sonstige Investmentvermögen, die ihre Mittel selbst in anderen Sonstigen Investmentvermögen anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

7.3 Auswahlprozess für Sonstige Investmentvermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von inländischen, EU- und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

8. Für das Sonstige Sondervermögen können alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erworben werden.

9. Die Gesellschaft darf in Derivate und unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, insgesamt bis zu 30 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens anlegen. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
10. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Absatz 2 Nr. 3 KAGB ist nicht vorgesehen.
11. Das Sonstige Sondervermögen legt nur in Anteile an anderen Investmentvermögen gemäß § 8 der AAB an, wenn das andere Investmentvermögen folgende Anlagegrenzen beachtet:
 - a) Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.
 - b) Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
 - c) Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
 - d) Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.
12. Für das Sondervermögen werden keine Vermögensgegenstände erworben, deren Emittenten oder Basiswerte gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.
13. Mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien positiv bewertet worden sind. Als positiv bewertet gelten die Vermögensgegenstände in Bezug auf Unternehmen, die ein Mindest-ESG-Rating von Prime-1 und in Bezug auf Investmentanteile ein Mindest-ESG-Rating von Prime des Datenanbieters Institutional Shareholder Services Inc. („ISS“) aufweisen.
14. Für das Sondervermögen werden keine Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 erworben, deren Emittenten oder Basiswerte
 - mehr als 3 % Umsatz mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
 - Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
 - Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
 - mehr als 3 % Umsatz mit Atomstrom generieren;
 - Umsatz mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
 - mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung oder dem Vertrieb von alkoholischen Getränken generieren;

- Umsatz mit der Produktion oder der Verbreitung pornografischer Bilder und/oder Videos generieren;
- mehr als 5 % Umsatz mit dem Betrieb, der Vermarktung oder der Dienstleistungsunterstützung von Wettaktivitäten und Glücksspiel generieren;
- Umsatz mit der Produktion gentechnisch veränderter Organismen für die landwirtschaftliche Nutzung generieren;
- Umsatz mit dem Vertrieb gentechnisch veränderter Organismen für die landwirtschaftliche Nutzung generieren;
- Umsatz mit der Herstellung von gefährlichen Pestiziden mit technisch hochwertigen Wirkstoffen generieren;
- die von dem Internationalen Chemikaliensekretariat (ChemSec) als Produzenten oder Importeure gefährlicher Substanzen gemäß des Anhangs XIV der EU-Chemikalienverordnung REACH (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) aufgeführt sind;
- Massentierhaltung betreiben;
- 5 % oder mehr Umsatz aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Tierpelzen erwirtschaften.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
- die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 5 erworben, die in Wertpapiere von Emittenten investieren, die

- mehr als 3 % Umsatz mit der Herstellung von Rüstungsgütern generieren;
- mehr als 3 % Umsatz mit Atomstrom generieren;
- Umsatz mit der Förderung von Kraftwerkskohle generieren;
- Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren.

Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

15. Die Gesellschaft muss mindestens 50 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 investieren, die sich als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifizieren.

Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

16. Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Vermögensgegenstände von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

§ 4 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sonstige Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.
2. Für das Sonstige Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **Best of Green & Common Good SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sonstige Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.
5. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
6. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an der Anteilklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 der AAB dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AAB bleibt unberührt.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 3,0 % des Anteilswerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 8 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,0 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem

Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - d) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger Höchstbetrag gem. Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Abs. 5 lit m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 3,0 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % p. a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Erfolgsabhängige Vergütung

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis 20 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.12. und endet am 30.11. eines Kalenderjahres.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Nr. 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge -- unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs -- sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November. Abweichend davon beginnt das erste Geschäftsjahr mit Auflage des Sonstigen Sondervermögens.